

Komm mit mir ins Gefahrengebiet! Den Hambi retten!

Gefährlicher Ort:

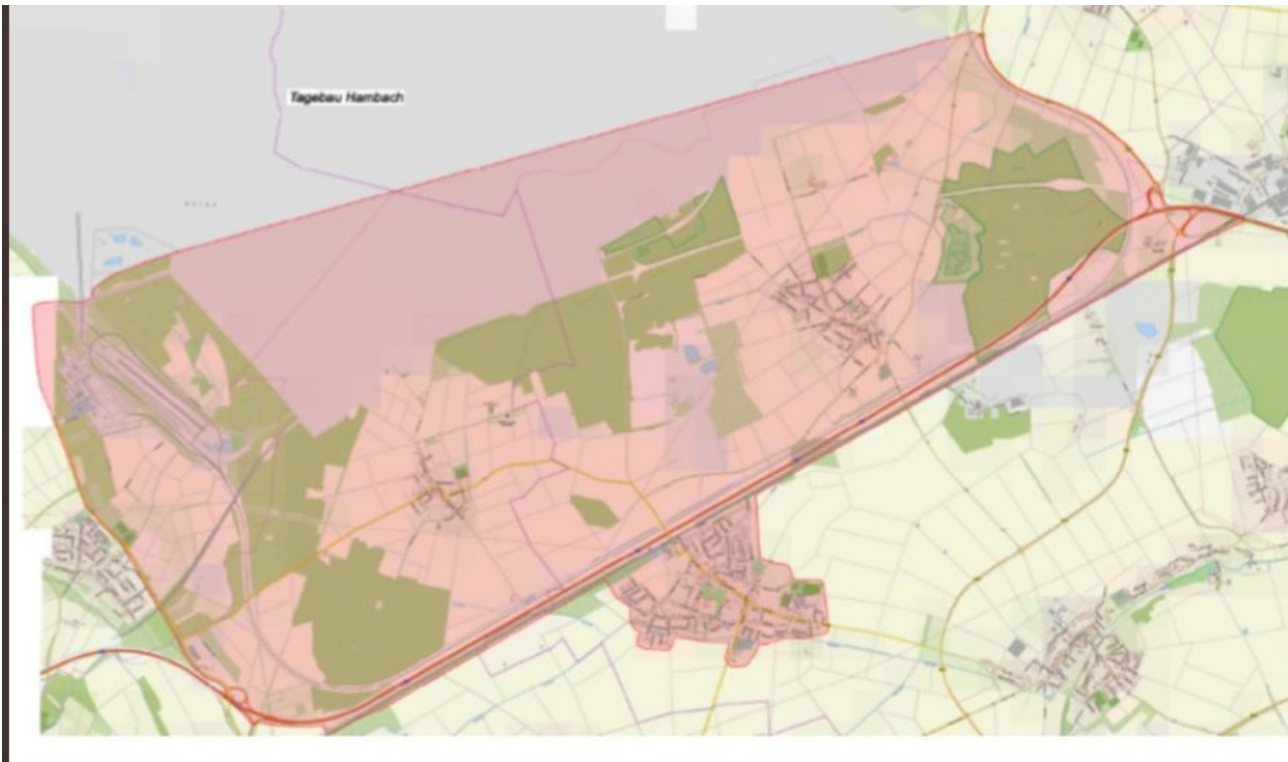
Seit einiger Zeit gilt der Hambacher Forst und ein beträchtlicher Teil drumherum als ‚Gefährlicher Ort‘ (auch bekannt als „Gefahrengebiet“). In diesem Bereich hat die Polizei die Möglichkeit verdachtsunabhängige Kontrollen durchzuführen und dabei Personalien festzustellen, Durchsuchung von Menschen und Fahrzeugen vorzunehmen und Dinge zu beschlagnahmen.

Die Vorschrift des §12 Abs.1 Nr.2 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) ermächtigt die Polizei, an sog. „gefährlichen bzw. verrufenen Orten“ Identitätsfeststellungen durchzuführen. Die Qualifizierung als „gefährlicher Ort“ setzt voraus, dass Tatsachen bekannt sind, die nach kriminalistischen Erfahrungen darauf hindeuten, dass an diesem Ort regelmäßig die in §12 Abs.1 Nr. 2 genannten Tätigkeiten stattfinden:

- a) Verabredung, Vorbereitung oder Verübung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.
 - b) Verstoß gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften.
 - c) Verbergen von gesuchten Straftätern.
- Diese Kriterien sind laut Polizei gegeben.

Gegen diesen ‚Gefährlichen Ort‘ als solchen ist juristisch erst mal wenig zu machen. Trotzdem macht es Sinn bei jeder Maßnahme Widerspruch einzulegen und darauf zu bestehen das dieser protokolliert wird. ZUSÄTZLICH kann gegen jede einzelne Polizeimaßnahme sehr wohl vorgegangen werden, besonders wenn ihr Personalien angegeben habt. Wenn ihr gegen Einzelmaßnahmen klagen wollt, meldet euch bitte beim EA (legalsupporthambi@riseup.net).

Ausdehnung des Gefahrengebiets (Karte der Polizei)



Bisherige Erfahrungen aus den letzten Wochen

Die Polizei begründet gerade alle möglichen Maßnahmen mit dem „gefährlichen Ort“. Es werden fast durchgängig alle Menschen und Autos auf den wichtigen Zufahrtswegen kontrolliert und Gepäck & Autos durchsucht. Zum Teil wurden Gegenstände beschlagnahmt, vor allem Kletterausrüstung. Die Intensität der Durchsuchung variierte. Menschen, die ihre Personalien nicht angaben, wurden bisher häufig in Gewahrsam genommen und nach Aachen gebracht.

Für die reine Personalienfeststellung hat die Polizei ab Festnahme 12 Stunden Zeit. Dann muss sie die Personen frei lassen. Die Polizei darf euch erkennungsdienstlich behandeln (ED-Behandlung: Fingerabdrücke, Fotos). Ihr könnt und solltet trotzdem Widerspruch einlegen. Ihr könnt euch auch überlegen, wie sehr ihr dabei kooperieren möchtet.

Wenn zusätzlich zur Personalienfeststellung ein Straftatvorwurf hinzu kommt, dann haben sie ohne Haftrichter*innenvorführung bis zum Ablauf des Folgetags der Festnahme Zeit (also maximal 48 Stunden).

Was auch passieren kann: Ein Unterbindungsgewahrsam zur Prävention von Straftaten bis 24h am Folgetag.

Es bleibt trotz allem eine Option, die Angabe von Personalien zu verweigern.

Platzverweise

Menschen haben bei Verlassen der GESA sehr umfangreiche Schreiben mit Platzverweisen oder Aufenthaltsbereichsverböten für das großräumige Gebiet, zum Teil bis Ende der Rodungssaison bekommen. Diese sind häufig rechtswidrig, aber leider dennoch erst mal gültig (oder zumindest werden sie praktisch umgesetzt und ihr eingesperrt). Ein Verstoß dagegen kann euch (erneut) in Gewahrsam bis 24h des Folgetags bringen und/oder mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (zur Zeit stehen 500 Euro im Raum, dafür ist die Rechtmäßigkeit vermutlich relevanter). Auch gegen einen Platzverweis kann geklagt werden (z.B. wegen fehlerhafter Beschränkung des Zeitraums oder unklarer/fehlerhafter Angabe des Gebiets). Meldet euch dazu bei den Anti-Repressionsstrukturen.

Es gibt zwei Arten von Platzverweisen nach PolG NRW:

Platzverweise nach §34 Absatz 1 PolG NRW:

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.

Aufenthaltsbereichsverbot nach § 34 Absatz 2 PolG NRW:

(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann ihr für eine bestimmte Zeit verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten, es sei denn, sie hat dort ihre Wohnung oder nimmt dort berechnigte Interessen wahr. Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes¹ ist ein Gemeindegebiet oder ein Gebietsteil innerhalb einer Gemeinde. Die Maßnahme ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Sie darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

Der praktische Umgang mit einem Platzverweis richtet sich nach der konkreten Situation. Wenn die Polizei den Platzverweis nicht mit euren Personalien in die Datenbank eingetragen hat und ihr nicht nochmal dem Polizisten begegnet der ihn euch ausgesprochen hat, habt ihr nichts zu befürchten, da seine Kollegen, wenn sie nicht daneben standen, davon nichts wissen.

Wenn ihr gegen den Platzverweis vorgehen wollt, besteht darauf diesen schriftlich ausgehändigt zu bekommen. Oft sind Platzverweise fehlerhaft (haben z.B. keine genaue zeitliche oder örtliche Begrenzung). In den letzten Tagen hat die Polizei Menschen angeboten diese Fehler zu korrigieren. Lasst euch darauf nicht ein, wenn ihr klagen wollt ;)

Ihr könnt mündlich oder schriftlich Widerspruch gegen den Platzverweis einlegen, schriftlich reicht auch ein Zettel, den ihr der Polizei dazu gebt: „Hiermit lege ich Widerspruch gegen den gerade erteilten Platzverweis ein. Er ist zu weitgehend und damit rechtswidrig.“ Das unterschreibt ihr und gebt eure Adresse an, damit die Polizei euch dazu was schreiben kann und übergeben das der Polizei (natürlich nur wenn ihr Personalien angegeben habt). Wenn die Polizei länger nicht antwortet, könnt ihr nochmal schriftlich nachfragen, was aus dem Widerspruchsverfahren geworden ist.

Weder Gefahrengelände, noch Platzverweis oder Aufenthaltsbereichsverbot dürfen genutzt werden, um den Zugang zu Versammlungen (wie Demonstrationen oder Mahnwachen) zu verhindern. Auch die Personalien dürften nicht kontrolliert werden, es wird aber dennoch oft gemacht. Versucht in solchen Fällen euer Recht geltend zu machen. Außerdem muss der Zugang zur Wohnung gewährleistet werden (zur Wiese z.B.).

Und das allerwichtigste zum Schluss:

Bändchen mit eurer persönlichen ABC-Nummer an der Mahnwache oder im AZ Köln abholen.

Bei jeder beobachteten Festnahme, den EA anrufen.

In der GESA fragen, welche Vorwürfe gegen euch erhoben werden. Die müssen euch gesagt werden.

In der GESA euer Recht auf einen Anruf durchzusetzen und den EA anrufen.

Meldet euch auch wieder beim EA, wenn ihr frei seid.

Keine Aussagen machen und nichts unterschreiben.

Und vor allem, durch all das juristische Geshizzle, nicht einschüchtern lassen – denn dafür ist es gedacht. Ihr seid kreativer als Polizei und RWE. In Hamburg haben Klobürsten dabei geholfen, das Gefahrengelände so lächerlich zu machen, dass es aufgehoben wurde :)

